

Aktenzeichen: 9 AZR 516/92
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 03. Mai 1994
- 9 AZR 516/92 -

I. Arbeitsgericht
Würzburg

Urteil vom 11. April 1991
- 5 Ca 1101/90 A -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 24. August 1992
- 7 Sa 201/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Umsatzbeteiligung im gekündigten Arbeitsverhältnis

Gesetz:

BGB in der bis zum 14. Oktober 1993 geltenden Fassung § 622
Abs. 5

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 516/92

7 Sa 201/91 Nürnberg

Verkündet am
3. Mai 1994

Siegel,

 **A**mtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Mai 1994 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Düwell sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Klosterkemper und die ehrenamtliche Richterin Tirre für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 24. August 1992 - 7 Sa 201/91 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über Abrechnung und Zahlung einer einzelvertraglichen Umsatzbeteiligung.

Der Kläger wurde vom 10. September 1973 bis 30. September 1990 in dem Ingenieurbüro des Beklagten als Bauingenieur beschäftigt. § 3 des am 30. November 1978 geänderten Anstellungsvertrages der Parteien lautet:

"§ 3

Entsprechend seiner Tätigkeit wird das Gehalt des techn. Angestellten frei vereinbart, in Anlehnung an den Tarifvertrag der IG Metall. Das monatliche Bruttogehalt, zahlbar jeweils am Letzten des Monats beträgt DM 3.600,--.

Werden dem techn. Angestellten etwaige Gratifikationen gewährt, so wird hierdurch ein Rechtsanspruch auf Weitergewährung nicht begründet.

Es wird eine monatliche Sondervergütung bezahlt, die sich nach dem Netto-Monatsumsatz richtet und in der Regel 1 % des Umsatzes beträgt, wenn dieser über DM 50.000,-- liegt. Als Monatsumsatz gilt die Summe der Geldeingänge gemäß der Umsatzsteuer-Voranmeldung.

Liegt der Monatsumsatz unter DM 50.000,--, so kann eine Sondervereinbarung getroffen werden.

Auszahlung erfolgt jeweils einen Monat später.

Diese Sondervergütung schließt eine Weihnachtsgratifikation aus, wobei allerdings ein Gesamtverdienst von 13 Monatsgehältern, außer Überstunden und Vergütung aus Sonderarbeiten, sowie Urlaubsgeld etc., garantiert wird.



Diese Sondervergütung wird nur so lange gewährt,
wie das Arbeitsverhältnis ungekündigt besteht.

Diese Vereinbarung gilt jeweils für ein Kalender-
jahr und muß jeweils per 1. Januar eines jeden
Jahres überprüft und evtl. berichtigt oder er-
gänzt werden.

..."

Das Bruttogehalt des Klägers betrug zuletzt monatlich
5.540,-- DM. Als monatliche Sondervergütung wurden durchschnitt-
lich 3.500,-- DM brutto im Monat ausgezahlt, nachdem die Parteien
unter Berücksichtigung der Vergrößerung des Ingenieurbüros 1987
den Prozentsatz auf 0,85 ermäßigt hatten.

Mit Schreiben vom 27. März 1990 kündigte der Kläger das Ar-
beitsverhältnis zum 30. September 1990. Daraufhin weigerte sich
der Beklagte, die Sondervergütung vom Monat April an weiter zu
zahlen.

Der Kläger ist der Auffassung, die vertragliche Sondervergü-
tung sei als Gehaltsbestandteil auch für die Kündigungsfrist
fortzuzahlen. Er hat im Wege der Stufenklage beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, die nach dem An-
stellungsvertrag vom 30. November 1978 ge-
schuldete Umsatzbeteiligung für die Zeit ab
März 1990 bis einschließlich September 1990
abzurechnen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
die sich aus der Abrechnung ergebenden Beträge
auszubezahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.



Das Arbeitsgericht hat die Klage insgesamt abgewiesen. Die Berufung blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Die zulässige Revision ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Abrechnung und Zahlung der vertraglichen Sondervergütung für die Zeit ab März 1990 bis September 1990. Nach § 3 Abs. 7 des Anstellungsvertrages vom 30. November 1978 bestand nämlich nur ein Anspruch auf Sondervergütung bis zum Zugang des Kündigungsschreibens vom 27. März 1990.

1. Entgegen der Ansicht der Revision liegt keine unzulässige Kündigungserschwerung im Sinne des § 622 Abs. 5 BGB in der bis zum 14. Oktober 1993 geltenden Fassung vor.

a) Um eine unzulässige Erschwerung des Kündigungsrechts des Arbeitnehmers würde es sich nämlich nur dann handeln, wenn mit der vertraglichen Voraussetzung "ungekündigtes Arbeitsverhältnis" ein Entzug der Vergütung bereits erbrachter Arbeitsleistungen verbunden wäre (vgl. BAG Urteil vom 13. September 1974 - 5 AZR 48/74 - AP Nr. 84 zu § 611 BGB Gratifikation). Die Revision erkennt, daß die Arbeitsvertragsparteien bei Vergütungen, die zumindest auch eine Belohnung für die in der Vergangenheit und/oder Zukunft erwiesenen Betriebstreue darstellen sollen, als weitere anspruchsbegründende Voraussetzung auch das Vorliegen eines ungekündigten



Arbeitsverhältnisses regeln können (BAGE 67, 1, 4 = AP Nr. 136 zu § 611 BGB Gratifikation, zu II 2 a der Gründe).

b) Das Landesarbeitsgericht hat den Anstellungsvertrag vom 30. November 1978 dahin ausgelegt, daß mit der versprochenen monatlichen betrieblichen Umsatzbeteiligung die in der Vergangenheit bewiesene Betriebstreue belohnt und zugleich ein Anreiz für die künftige Betriebstreue des Klägers geschaffen werden sollte. Dieses Auslegungsergebnis ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Prüfung durch das Revisionsgericht unterliegt nur, ob das Berufungsgericht bei der Auslegung einer nichttypischen Vereinbarung allgemeine Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB verletzt hat, Verstöße gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze vorliegen oder wesentlicher Auslegungstoff unberücksichtigt geblieben ist (BAG Urteil vom 15. Juni 1993 - 9 AZR 558/91 - zur Veröffentlichung vorgesehen, zu I 1 b der Gründe; BAG Urteil vom 26. Mai 1992 - 9 AZR 27/91 - AP Nr. 63 zu § 74 HGB, zu 1 der Gründe; BAG Urteil vom 12. Juli 1990 - 2 AZR 39/90 - AP Nr. 87 zu § 613 a BGB, zu B III 1 der Gründe). Diesem eingeschränkten Prüfungsmaßstab hält das Berufungsurteil stand.

2. Mit dem Landesarbeitsgericht ist weiter davon auszugehen, daß die umstrittene Vertragsklausel keine unzumutbare Bindung des Arbeitnehmers an seinen Arbeitsplatz bewirkt.

Zwar kann eine monatliche Sonderzuwendung geeignet sein, den Arbeitnehmer von einer Kündigung faktisch abzuhalten, doch liegt darin noch keine vertragliche Kündigungsbeschränkung, die wegen der Bindung des Kündigungsrechts an Rückzahlungspflichten mit der



durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsfreiheit (vgl. BAGE 13, 168, 177 = AP Nr. 25 zu Art. 12 GG, zu II 1 d bb der Gründe) unvereinbar wäre. Im übrigen wäre auch bei Anwendung der richterrechtlich entwickelten Grundsätze zur Rückzahlung von Gratifikation (vgl. BAGE 13, 129, 132 = AP Nr. 22 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 2 der Gründe; 24, 377, 381 = AP Nr. 75 zu § 611 BGB Gratifikation, zu I 2 der Gründe; Urteil vom 27. Oktober 1978 - 5 AZR 754/77 -; Urteil vom 9. Juni 1993 - 10 AZR 529/92 - AP Nr. 99 und 150 zu § 611 BGB Gratifikation) keine unzumutbar lange Bindungsdauer gegeben. Im Streitfall beträgt die monatliche Sondervergütung bei Umrechnung auf das Kalenderjahr zwischen sieben und acht Monatsgehältern. Dazu ist die Bindung während der sechs Monate umfassenden Kündigungsfrist in Verhältnis zu setzen. Eine halbjährige Bindungsdauer ist nach der Rechtsprechung des Fünften und Zehnten Senats des Bundesarbeitsgerichts bereits bei einer geringeren Gratifikation zwischen einem und zwei Monatsgehältern zumutbar.

II. Der Kläger hat nach § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Dr. Leinemann

Dörner

Düwell

Dr. Klosterkemper

Tirre



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)